



S T A T U T

des

VEREINS

FÜR CHRISTLICHE RADIOARBEIT

-

STUDIO OMEGA



§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für christliche Radioarbeit - Studio Omega".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Jänner und endet am darauf folgenden 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Sämtliche Mitglieder erteilen schon heute ihre ausdrückliche Zustimmung, dass nach ihrem Ausscheiden der Name des Vereins teilweise oder zur Gänze unverändert fortgeführt werden kann.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist gestattet.

§2

Zweck und Tätigkeiten des Vereines

Der "Verein für christliche Radioarbeit - Studio Omega", in der Folge kurz "Verein" genannt, bezweckt als gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit politisch nicht gebunden und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, insbesondere

- a) die Einrichtung und den Betrieb einer Wiener christlichen Radioredaktion (Studio Omega), deren Aufgabe es ist, hauptsächlich die privaten Radiosender mit religiösen Beiträgen zu versorgen,
- b) die Beobachtung der Entwicklung im Bereich des Privatradios mit dem Ziel, christliches Gedankengut in der Programmgestaltung der Privatradiosender zur Geltung zu bringen.
- c) die Herstellung von Tonträgern für die kirchliche Medienarbeit.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die im Absatz (2) angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Die finanziellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen
 - c) Spenden
 - d) Einnahmen aus der Verwertung produzierter Radiobeiträge.

§4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind eigenberechtigte österreichische Staatsbürger oder juristische Personen mit Sitz im Inland, die als solche in den Verein aufgenommen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch Spenden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder eigenberechtigte österreichischer Staatsbürger oder jede juristische Person im Inland werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Er muss dem Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum Ende des nächstfolgenden Kalendermonats wirksam.
Die für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten bzw. können nicht anteilig zurückgefordert werden.
- (3) Der Ausschluss kann vom Vorstand wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Handlungen, die gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins gerichtet sind, beschlossen werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann unter den genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes aberkannt werden.
- (5) Ausschluss oder Aberkennung der Mitgliedschaft ist dem davon betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt die ordentlichen Mitglieder zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in Person oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter, der jedoch höchstens drei der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gleichzeitig vertreten darf.

Die fördernden Mitglieder können an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsprüfer
die Streitschlichtungseinrichtung.

§9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die wahl- und stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind zu der ordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich vom Vorstand einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen eines Monats stattzufinden, wenn dies
- a) vom Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder,
 - c) von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder,
 - d) von den Rechnungsprüfern

schriftlich beantragt wird.

Die Einladung zu einer solchen Versammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.

- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an

Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist,
- b) die Entgegennahme und die Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer,
- c) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, unter Bedachtnahme auf die Regelung hinsichtlich des Vorstandsvorsitzenden gemäß §11 (2) dieses Statuts,
- d) die Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer,
- e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften,
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) einem weiteren Mitglied

Solange die Erzdiözese Wien und die Evangelische Kirche AB Wien Mitglied des Vereins sind, wechseln sich der Generalvikar der Erzdiözese Wien und der Superintendent der evangelischen Kirche AB –Wien im Vorsitz ab. Der jeweils andere übernimmt die Funktion des Stellvertreters. Der Vorsitz wechselt mit jeder Funktionsperiode des Vorstands.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich und bei Neuwahlen kann die Zeit bis zur Übernahme der Funktion überschritten werden.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich (brieflich, mit Fax oder E-Mail) oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Verhinderung sind Vorstandsmitglieder berechtigt, eine andere Person schriftlich als Vertreter zu bevollmächtigen, wobei ein solcher Vertreter jedoch höchstens zwei Vorstandsmitglieder vertreten darf.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, wird jedoch erst bei Wahl oder Kooptierung der Nachfolger durch den Vorstand, jedenfalls aber binnen drei Kalendermonaten nach Abgabe der Rücktrittserklärung wirksam.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einen Sekretär bestellen sowie Unterausschüsse für besondere Zwecke einrichten.
- (9) Im Außenverhältnis vertritt den Verein der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins müssen vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter unterzeichnet und von einem weiteren Vorstandsmitglied mitunterfertigt sein. Den Verein finanziell verpflichtende Urkunden, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, müssen vom Vorsitzenden bzw. von einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und vom Kassier mitunterfertigt sein.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, das ist die Vertretung und die Geschäftsführung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) der Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins

- b) die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie die Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer,
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages
- d) Vorbereitung der Generalversammlung,
- e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- h) Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit Angestellten des Vereins,
- i) Auswahl der Projekte, an denen sich der Verein im Sinne des Vereinszweckes beteiligen soll,
- j) Beschlussfassung über Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt zusammen mit einem weiteren Vertreter des Vorstands die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung der zuständigen Vereinsorgane.
- (2) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Stellvertreter.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung. Zur passiven Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Leitungsorgans allein berechtigt.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches der Vorstand, die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
 - a) Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand;
 - b) die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand und das Aufsichtsorgan sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 Vereinsgesetz 2002, in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.
- (5) Die Rechnungsprüfer können den Sitzungen des Vorstands beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit zur Bestellung eines Abschlussprüfers bleiben von den Regelungen hinsichtlich der Rechnungsprüfer unberührt. Ist nach dem Vereinsgesetz zwingend ein Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser sämtliche Aufgaben der Rechnungsprüfer, die diesen nach dem Gesetz und den Statuten zukommen.

§ 15

Die Schlichtungseinrichtung

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits das andere Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Mehrere

Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Können sie über die Person des Vorsitzenden keine Einigung erzielen, so wird dieser vom Vorsitzenden des Vorstandes bestellt. Sollte dieser jedoch selbst Streitteil sein, so entscheidet das Los.

- (3) Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitparteien zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
- (4) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes einer inländischen, gemäß der Bundesabgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaft privaten Rechts oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Der Empfänger hat die Mittel für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren